

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 1. September 1906.

Nummer 17.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derzeit werden als Beilage beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisen und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagbuchhandlung Mk. 2.80 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4.50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einbandungen und Aufträge sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 66-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou S. 565. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1906 S. 566. — Personalien und Verlustliste Nr. 68 S. 566 ff.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 569. — Patriotische Gaben S. 570. — Deutsch-Ostafrika: Einbrüche eines französischen Kolonialkenners von Deutsch-Ostafrika S. 570. — Deutsch-Südwestafrika: Otaviabahn S. 572. — Deutsch-Neu-Guinea: Entwaffnung der Ponape-Inulaner S. 572. — Bericht des stellvertretenden Kaiserlichen Landeshauptmanns Berg über seine Reise nach Kauru S. 572. — Logo: Bevölkerungsstatistik des Schutzgebieten Logo S. 573. — Samoa: Bericht über eine naturwissenschaftliche Reise nach den Samoa- und Salomon-Inseln S. 574. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei-Bewegung S. 575. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Handelsvertrag zwischen den Ländern Frankreich und Ägypten S. 577. — Zollbegünstigte Einfuhr von Vanille aus den französischen Besitzungen der Südsee S. 577. — Zeitweilige Zollbefreiung in Salvador S. 577. — Pelzhandel Jangbars 1905 S. 577. — Handel Jangbars 1905 S. 578. — Industrie Mesopotamiens im Jahre 1905 S. 580. — Die Bergbau-Industrie in Natal S. 580. — Die Juli-Geldausbeute in Südafrika S. 581. — Ausfuhr aus Java im I. Vierteljahre 1906 S. 581. — Handels- und Schiffsstatistik der Tonga-Inseln für das Jahr 1905 S. 581. — Kämpfer in Ceylon S. 583. — Die Gewinnung von Manganerzen in Britisch-Indien S. 584. — Zur Baumwollkultur S. 584. — Die Kautschukfrage S. 584. — Im Kampf gegen die Malaria S. 585. — Schiffsverkehr in den französischen Kolonien im Jahre 1904 S. 586. — Amerikanische Straußenzucht S. 587. — Verschiedene Mitteilungen: Deutschlands Ein- und Ausfuhr einiger wichtiger Waren in der Zeit vom 21. bis 31. Juli 1906 S. 588. — Die deutsche Flagge in außerdeutschen Häfen S. 588. — Der deutsche Seeschiffsbestand am 1. Januar 1906 S. 588. — Wachsen des deutschen Flottenvereins S. 588. — Marinebudgets der größeren Seemächte für 1906 S. 588. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 588. — Von Liverpool nach Neu-Seeland in drei Wochen S. 589. — Literatur S. 589. — Literatur-Berzeichnis S. 589. — Verkehrs-Nachrichten S. 589. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten in den Schutzgebieten des Deutschen Reichs zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder Gemeldeten verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3. Die unbefugte errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis